

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energietechnik und erneuerbare Energien an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.07.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.03.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Module und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Studiengang Energietechnik und erneuerbare Energien hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin im Bereich Energietechnik und erneuerbare Energien befähigt. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Energietechnik sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ³Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. ⁴Internationale Aspekte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (2) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Bachelorarbeit ein. ³Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationsatzung THL ist erforderlich.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁵Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,

7. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studienseesters sowie deren Form und Organisation,
 8. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensesemester ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensesemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 8

Praktisches Studiensesemester

Das praktische Studiensesemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensesemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 25. Juli 2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 25. Juli 2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juli 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26. Juli 2011.